

Az: Bi 25.0, 00-04-1; 3/Ht:33

**Bearbeitung: Frau Hartmann
Frau Brune**

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 2397-0
Telefax 06131 2397-155
www.sgdsued.rlp.de

Bescheid

**Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
für das Zutagefördern von Grundwasser zur Beregnung ei-
nes Freizeitgeländes und eines Sportplatzes aus einem
Brunnen; hier: Blumengarten in der Gemarkung Nieder-
Ingelheim, Flur Nr. 7, Flurstück-Nr. 40/31**

Mainz, den 29.10.2014

1/8
AbdruckWB.docx

Nieder-Ingelhei Blumengarten Erlaubnis GW Entnahme-

Konten der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale LU
Sparkasse Rhein-Haardt
Postbank Ludwigshafen

545 015 05 (BLZ 545 000 00)
20 008 (BLZ 546 512 40)
926 678 (BLZ 545 100 67)

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Aufgrund der §§ 8, 9 Absatz 1 Nr. 5, 10, 18 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 26 und 27 Landeswassergesetz (LWG), § 49 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergeht hiermit folgender

Bescheid:

I. Entscheidungen:

1. Der Stadt Ingelheim wird die einfache Erlaubnis zur Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen „Sportplatz Blumengarten“, Gemarkung Nieder-Ingelheim, Flur Nr. 7, Flurstück-Nr. 40/31 zur Beregnung eines Freizeitgeländes und eines Sportplatzes erteilt.
2. Die Verfahrenskosten fallen der Erlaubnisinhaberin zur Last. Die Kostenfestsetzung erfolgt unter VI. dieses Bescheides.

II. Grundlagen (Plan)

Dieser Entscheidung liegen folgende, mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz vom 29.10.2014 versehene Erläuterungen und Pläne zugrunde:

- Antrag der Stadtverwaltung Ingelheim vom 15.07.2014
- Anlage 1 Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1:25000 (Datum: 15.05.2014)
- Anlage 2 Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1:2000 (Datum: 15.05.2014)
- Anlage 3 Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1:1000 (Datum 15.05.2014)
- Anlage 4 Skizze Brauchwasserbrunnen „Freizeitgelände Blumengarten“,
M 1:50 v. 08.06.1996
- Anlage 5 Einzelzählerauswertung in Energieliegenschaft „Stadion Blumengarten“ (3 S.)

III. Erlaubnis

1. Erlaubnis:

Der Stadt Ingelheim wird die **einfache unbefristete Erlaubnis** für die Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen „Sportplatz Blumengarten“, Gemarkung Nieder-Ingelheim, Flur Nr. 7, Flurstück-Nr. 40/31 zur Beregnung eines Freizeitgeländes und eines Sportplatzes erteilt.

2. Dauer der Erlaubnis:

Die Erlaubnis ist unbefristet, aber stets widerruflich.

3. Zweck und Umfang der Benutzung:

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient ausschließlich zur Beregnung eines Freizeitgeländes und eines Sportplatzes.

Die Entnahmemengen aus dem Brunnen, Gemarkung Nieder-Ingelheim, Flur 7, Flurstück-Nr. 40/31, UTM RW 432468;093 ; HW 5537240,432 belaufen sich auf maximal

20 m³/h

125 m³/d

10.000 m³/a

im Zeitraum März bis November eines jedes Jahres für die Bewässerung der Sportanlagen „Blumengarten“ und in Ausnahmefällen der Rasenflächen des benachbarten Freibades.

IV. Auflagen:

1. Die Anlagen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen.
2. Es ist dafür zu sorgen, dass keine Grundwassergefährdung eintritt.

3. Zum Schutz gegen eindringendes Oberflächenwasser ist der Brunnen entsprechend abzudichten.
4. Die Brunnenanlage und evtl. weitere Zapfstellen sind mit der Aufschrift/Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
5. Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden.
6. Auffallende physikalische Erscheinungen (z.B. Geruch, Trübung), die auf eine Verunreinigung des entnommenen Wassers hinweisen, sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz mitzuteilen.
7. Bei hygienisch nicht einwandfreiem Wasser sind die Bestimmungen der DIN 19650 (Bewässerung; hygienische Belange) zu beachten.
8. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
9. Auf die Pflanzenverträglichkeit hat der Betreiber selbst zu achten.
10. Die entnommenen Wassermengen sind mit einem Wasserzähler zu messen. Der Wasserzähler ist entnahmetäglich abzulesen und der Zählerstand in ein Betriebstagebuch einzutragen.
11. Die monatlichen Entnahmemengen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz unaufgefordert jährlich bis spätestens 1. März für das vorangegangene Jahr schriftlich mitzuteilen.
12. Wird die Anlage nicht mehr benutzt, so sind alle damit verbundenen Einrichtungen zu entfernen und der ursprüngliche Zustand des Geländes wieder herzustellen. Das Rückbaukonzept ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz zur Zustimmung vorzulegen.

V. Hinweise

1. Der Bescheid gewährt kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und/oder Beschaffenheit.
2. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß §§ 100 und 101 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
3. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten. Hierzu ist den Vertretern der Wasser- und/oder Fachbehörden der Zutritt zur Anlage zu ermöglichen.
4. Auf die Tatbestände der §§ 103 WHG und 128 LWG wird hingewiesen. Insbesondere stellen Verstöße gegen vollziehbare Auflagen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeld bis zu 50.000,-- Euro zu ahnden sind.
5. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Betrieb der Anlagen einzuholen.
6. Der Antragsteller ist verpflichtet, das entnommene Wasser sparsam zu verwenden.
7. Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Entnahmezweckes und/oder der Entnahmemenge sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz anzuzeigen.
8. Weitere sich gegebenenfalls als erforderlich erweisende Auflagen zur Verhinderung oder Verminderung nachteiliger Auswirkungen, die sich aus der Entnahme ergeben, bleiben vorbehalten.
9. Der Bescheid kann jederzeit, insbesondere, wenn die Auflagen nicht beachtet werden, widerrufen werden.

VI. Kostenfestsetzung:

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **102,26 €** (i. W.: einhundertzwei EUR – sechsundzwanzig CENT) sowie Auslagen (Zustellung, Gebühren anderer Behörden) in Höhe von **0,-- €** (i. W.: 0 EUR – 00 CENT) festgesetzt.

Der Gesamtbetrag **102,26 €** ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Außenstelle Neustadt, Von-Hartmann-Str. 12, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens **2014/...../333/1481/11111/33/Bi 25.0, 00-04-1; 3/Ht:33** auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

Bitte verwenden Sie für die Überweisung unbedingt das o. g. Buchungszeichen als Verwendungszweck. So erreicht uns Ihre Zahlung schneller und die Buchung wird sicherer.

VII. Begründung

Mit Schreiben vom 15.07.2014 beantragt die Stadt Ingelheim die wasserrechtliche Erlaubnis für die bereits seit Jahren bestehende und vormals mit einem bis 31.12.2006 befristeten Wasserrecht (Bescheid d. Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz v. 20.06.1996) zu Gunsten der Rheinhessischen Energie- und Wasserversorgung GmbH belegten Grundwasserentnahme.

Das Grundwasser dient der Bewässerung der Sportanlage „Blumengarten“ und wird in Ausnahmefällen auch für die Bewässerung der Rasenflächen des benachbarten Freibades verwendet.

Das Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Absatz 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis. Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden, sind nicht gegeben, somit konnte die Zustimmung im hier festgelegten Umfang erteilt werden.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen folgt aus § 13 WHG i. V .m. § 26 Abs. 2 LWG. Sie sind erforderlich, um

- nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen,
- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden,
- Sicherzustellen, dass die Gewässerbenutzungen nach den Regeln der Technik gestaltet und betrieben werden.

In diesem Zusammenhang wird auf den Vorbehalt des § 13 Abs. 1 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden können.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurden insbesondere die allgemeinen Sorgfaltspflichten i.S.d. § 5 Abs. 1 WHG insofern berücksichtigt, als jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässerhaushalts zu unterbleiben hat.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Aufgrund § 13 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) und den hierzu ergangenen Verordnungen; insbesondere der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministerium für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20. April 2006 (GVBl. S. 165) in der jeweils gültigen Fassung werden die vorstehend aufgeführten Kosten erhoben.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.sgdsued.rlp.de/elektronische-kommunikation aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Kerstin Hartmann

Anlage(n): Antragsunterlagen
Übersicht Rechtsgrundlagen
Empfangsbekanntnis